

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung

Gemäß § 17 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Mit Bescheid vom 16. Dezember 2014, RU4-U-749/024-2014, wurde der ImWind Loidesthal GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung für den „Windpark Loidesthal“ erteilt. Im Hinblick auf die Ausführung des Windparks sind Änderungen geplant, für die eine Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 beantragt und mit Bescheid vom 24. Mai 2016, RU4-U-749/035-2015, erteilt wurde.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das Änderungsvorhaben die legal maßgebenden öffentlichen Interessen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Es ruft keine erheblichen und nachhaltigen Belastungen für die Umwelt, insbesondere für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn, hervor. Nachbarn werden nicht unzumutbar belästigt. Die geplanten Änderungen sind sohin für sich umweltverträglich und genehmigungsfähig.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Zistersdorf, Spannberg und Velm-Götzendorf, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur